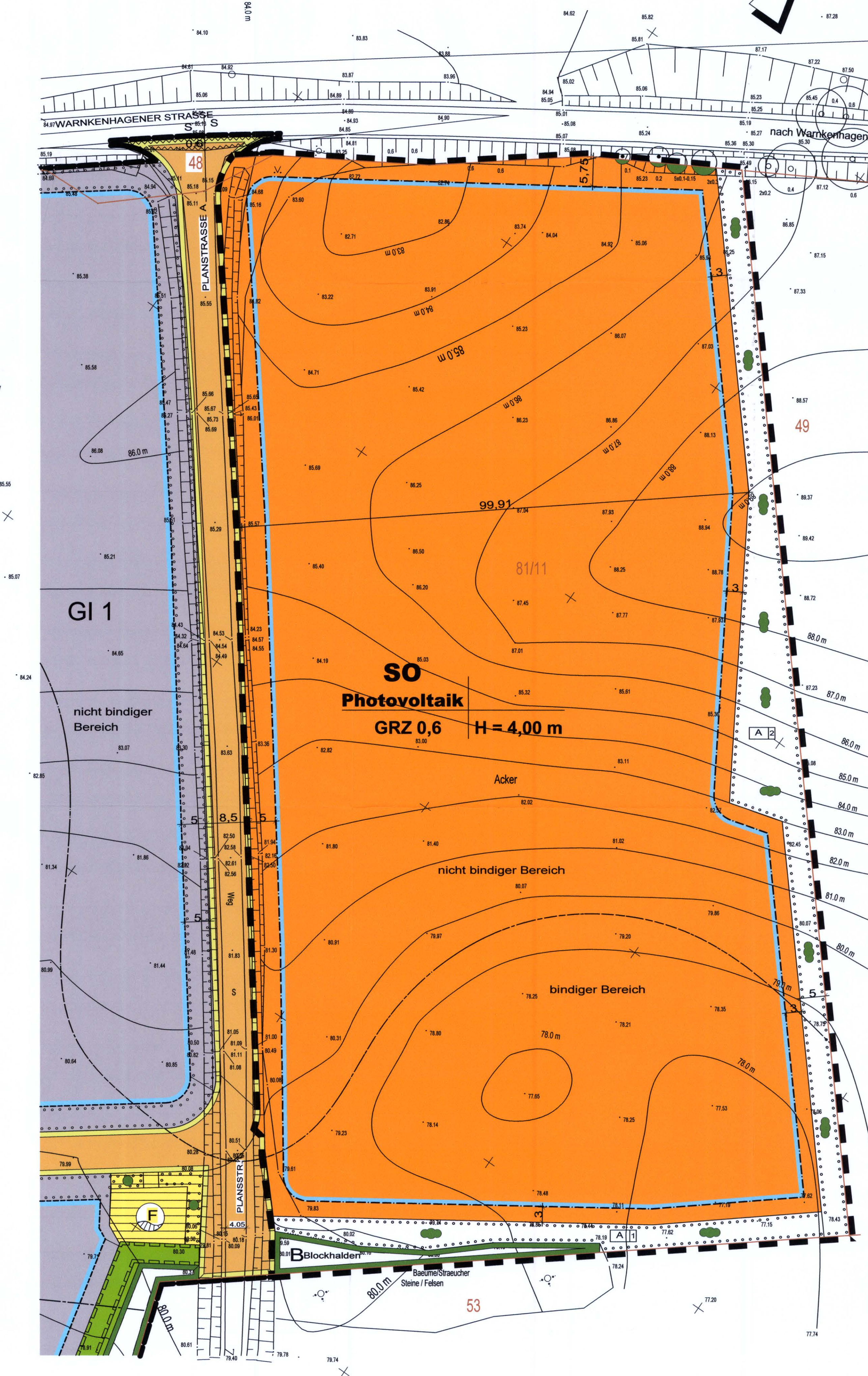


SATZUNG DER GEMEINDE GLASIN

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Industriegebiet Am Fuchsberg"

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 500



Gemeinde : Glasin
Gemarkung : Glasin
Flur : 1

Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I. Festsetzungen		
Art der baulichen Nutzung		
SO	Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Photovoltaik	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 11 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung		
GRZ	Grundflächenzahl	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 15 (2) Nr. 1 BauNVO
H	Höhe baulicher Anlagen	§ 15 (2) Nr. 4 BauNVO
Bauweise, Baugrenzen		
	Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 23 (1) BauNVO
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstiger Bepflanzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB, § 1a BauGB
	Anpflanzen von Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Erhalten von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 29 BauGB
	Umgrenzung von Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes	§ 9 Abs. 6 BauGB
B	Biotop	
Sonstige Planzeichen:		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
Planzeichen ohne Normcharakter		
	Flurstücksgrenzen	
81/11	Flurstücksnummern	
	Böschungen	
	Abgrenzung unterschiedlicher Formen des gewachsenen Bodens	

NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	max. Höhe baulicher Anlagen
GRZ - Grundflächenzahl	

Teil B - Textl. Festsetzungen

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1. Baugebiet
Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO
Zweckbestimmung: Photovoltaik

1.2. Art der Nutzung im SO

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaikanlage zur Umwandlung von Solarenergie in elektr. Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, zulässig.
Zulässige Nutzungen sind im Einzelnen:
- Photovoltaikmodule / Modultische
- Wechselrichterstationen
- Trafostationen
- Übergabestationen
- Monitoring-Stationen
- Einzäunung bis 2,20 m Höhe

2. Maß zur baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

2.1. Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO

Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhe der baulichen Anlagen gilt die Geländeoberfläche.
Als oberster Bezugspunkt gilt die oberste Begrenzungslinie der baulichen Anlagen.

2.2. Zulässige Grundfläche § 19 Abs. 2 BauNVO

Bei der Ermittlung der zulässigen Grundflächenzahl sind die Grundflächen aller baulichen Anlagen anzurechnen. Als anrechenbare Grundfläche der Module gilt die Fläche, die durch die Module überstellt wird. Eine Überschreitung der Grundfläche ist nicht zulässig.

3. Nebenanlagen nach § 14 (1) Bau NVO

Einfriedungen der PV-Anlage sind bis zu einer Höhe von 2,20 m innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Die Umzäunung des Plangebietes ist für Kleinsäuger bis zu 20 cm über dem Boden durchlässig zu gestalten.

4. Niederschlagswasserableitung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Das auf den Modulflächen anfallende Niederschlagswasser ist örtlich zu versickern. Unbelastetes Niederschlagswasser ist im Bereich des bindigen Bodens durch geeignete Vorkehrungen (Versickerungsmulden, Sickergruben) auf dem Grundstück zu versickern.

5. Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung

5.1. Für die Fläche mit Anpflanzungsgebot A1 werden Sträucher der Arten Schlehe (Prunus spinosa) = 60%, Hasel (Corylus avellana) = 5% und Hundrose (Rosa canina) = 35% in der Qualität Strauch 60 bis 100 hoch und in der Menge 1,5 Stück je qm festgesetzt.

5.2. Die Fläche mit Anpflanzungsgebot A2 ist als 3-reihige Hecke mit Sträuchern entsprechend 5.1. mit Überhältern (alle 8-12 ffd m einer) der Arten Hainbuche (Carpinus betulus) = 50%, Vogelkirsche (Prunus avium) 30% und Eberesche (Sorbus aucuparia) = 20% als Heister der Qualität 150/175 (Wurzel nach gesichert mit Schrägpflanz) anzulegen. Die Pflanzfläche ist komplett mit Wildschutzzäun zu umgeben und 3 Greifvogelkrücken zu errichten.

6. Zuordnungsfestsetzung gem. § 9 Abs. 1a BauGB

Die nach den Punkten 5.1. und 5.2. festgesetzten sowie außerhalb des Bebauungsplans in den Flurstücken 124 und 125/4 der Flur 1 in der Gemarkung Glasin ausgewiesenen Ausgleichsmaßnahmen sind den Verursachern des Industriegebietes GI1 und des Sondergebietes SO im Verhältnis ihrer Grundstücksgrößen zugeordnet.

TEXTLICHE HINWEISE

1. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bzw. der Kreisbodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, die Leiter der Arbeiten, die Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang des Anzeiges, kann jedoch durch die untere Denkmalschutzbehörde verlängert werden.

2. Sachverhalte, die eine Altlast oder altlastverdächtige Fläche begründen könnten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens, sind dem Umweltamt des Landkreises Nordwestmecklenburg, Sachbereich Altlasten/Immissionsschutz, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.

Satzung der Gemeinde Glasin über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Industriegebiet Am Fuchsberg"

Präambel:

Aufgrund
- des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen sowie
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen,
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen,
wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ...14.07.2015... folgende Satzung der Gemeinde Glasin über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Industriegebiet Am Fuchsberg" für das Gebiet der Gemarkung Glasin, Flur 1, Teilfläche aus Flurstück 81/11 bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Textl. Festsetzungen erlassen.

Verfahrensvermerk:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ...03.12.2013...
Glasin, den 20.07.2015
Der Bürgermeister
- Das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist gemäß § 17 Landesplanungs-Gesetz (LP-G) mit Schreiben vom 28.05.2015. beteiligt worden.
Glasin, den 20.07.2015
Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am ...12.05.2015... den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Glasin, den 20.07.2015
Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind mit Schreiben vom 22.05./28.05.2015. über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Glasin, den 20.07.2015
Der Bürgermeister
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Textl. Festsetzungen sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 08.06.2015. bis zum 10.07.2015. während der Dienststunden im Amt Neukloster-Warin, Baumt, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, ist in der Zeit vom 22.05.2015. bis zum 27.07.2015. durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden.
Glasin, den 20.07.2015
Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 16.11.15 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der leichten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:5000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Wismar, den 16.11.2015
Leiter des Katasteramtes
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am 14.07.2015. geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Glasin, den 20.07.2015
Der Bürgermeister
- Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Textl. Festsetzungen wurden am 14.07.2015. von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.07.2015. gebilligt.
Glasin, den 20.07.2015
Der Bürgermeister
- Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Textl. Festsetzungen werden hiermit am 20.07.2015. ausgefertigt.
Glasin, den 20.07.2015
Der Bürgermeister
- Der Beschluss über die 1. Änderung der Bebauungsplansatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 20.07.2015. durch Aushang in der Zeit vom 20.07.15. bis zum 22.08.15. ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verordnungs- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 219 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist am 22.08.2015. rechtskräftig geworden.
Glasin, den 24.08.2015
Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Glasin über den Bebauungsplan Nr. 3 "Industriegebiet Am Fuchsberg"



Gemeinde Glasin Landkreis Nordwestmecklenburg

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Industriegebiet Am Fuchsberg" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Satzung der Gemeinde Glasin über den Bebauungsplan Nr. 3 "Industriegebiet am Fuchsberg"



Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 466) in der Anwendung der Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I. S. 58).

Text (Teil B)

- 1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 BauNVO
Im GI sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig.
- 2. Höhe baulicher Anlagen gem. § 18 BauNVO
Die maximal zulässige Gebäudehöhe gilt nicht für untergeordnete Bauteile wie z.B. Silos, Kranbahnen, Dachaufbauten, und Schornsteine.
- 3. Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
Innerhalb der von einer Bebauung freizuhaltenen Flächen in den Sichtdreiecken sind Einfriedungen und Pflanzen nur bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig.
- * 4. Versicherung von Niederschlagswasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
Unbelastetes Niederschlagswasser ist im Bereich des nicht bindigen Bodens durch geeignete Vorkehrungen (Versickerungsmulden, Sickergruben) auf dem Grundstück zu versickern.
- 5. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
Für das Industriegebiet GI1 ist ein immissionswirksamer flächenbezogener Schallemissionspegel von tags 65dB(A) und nachts 53 dB(A) als Höchstmaß zulässig. Für das Industriegebiet GI2 ist ein immissionswirksamer flächenbezogener Schallemissionspegel von tags 65dB(A) und nachts 60 dB(A) als Höchstmaß zulässig.
- 6. Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung gem. §§ 10 und 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 1a BauGB
6.1. Die Flächen zwischen den straßenseitigen Baugrenzen und der Straßenbegrenzungslinie sind mit Ausnahme notwendiger Zufahrten gärtnerisch zu gestalten. Innerhalb dieser Flächen (Vorgärten) ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB pro angefangenen 12 m Grundstücksbreite (gemessene Länge entlang der Straßenbegrenzungslinie) ein hochstämmiger Laubbau in den Arten Linde (Tilia cordata), Eiche (Quercus robur) und Spitzahorn (Acer platanoides) in der Qualität "Hochstamm mit Ballen, Stammumfang 16 bis 18 cm" zu pflanzen und ständig zu erhalten.
6.2. Für die Flächen mit Anpflanzungsgebot in den Grünflächen 1 werden Sträucher der Arten Schlehe (Prunus spinosa) = 60%, Hasel (Corylus avellana) = 5% und Hundsrose (Rosa canina) = 35% in der Qualität "Strauch 60 bis 100 hoch und in der Menge 1,5 Stück je qm festgesetzt.
6.3. Für die Flächen mit Anpflanzungsgebot in den Grünflächen 2 sind Sträucher entsprechend 5.2. und Bäume der Arten Hainbuche (Carpinus betulus) = 50%, Vogelkirsche (Prunus avium) 30% und Eberesche (Sorbus aucuparia) = 20% in der Qualität Hochstamm mit Ballen, Stammumfang 16 bis 18 cm und der Menge 1 Baum je 40 qm festgesetzt.
- 7. Zuordnungsfestsetzung gem. § 9 Abs. 1a BauGB
Die nach den Punkten 5.1. bis 5.3. festgesetzten sowie außerhalb des Bebauungsplans in den Flurstücken 124 und 125/4 der Flur 1 in der Gemarkung Glasin ausgewiesenen Ausgleichsmaßnahmen sind den Verursachern der Industriegebiete GI1 und GI2 im Verhältnis ihrer Grundstücksgrößen zuzuordnen.

Textliche Hinweise

- 1. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 DSHG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Entfernen eines weiteren des Landesamtes für Bodendenkmale bzw. der Kreisdenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, die Leiter der Arbeiten, die Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang des Anzeiges, kann jedoch durch die untere Denkmalschutzbehörde verlängert werden.
- 2. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde spätestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen.
- 3. Sachverhalte, die eine Altlast oder altlastverdächtige Fläche begründen könnten, wie unordentliche Verfüllungen bzw. Gerüche des Bodens, sind dem Umweltamt des Landkreises Nordwestmecklenburg, Sachbereich Altlasten/Immissionschutz, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.

* Änderungen in Erfüllung der Auflagen des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg mit Verfügung vom 29.01.2001

Planzeichenklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990

Festsetzungen gem. §§ 1a und 9 Abs. 1 BauGB

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

GI Industriegebiet gem. § 9 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

GRZ Grundflächenzahl

GH Gebäudehöhe als Höchstmaß

100,00 m Höhe in m über HN

Baugrenzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB, § 23 BauNVO

Baugrenze

Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinien

Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB

F Feuerlöschteich

RRR Regenwasserrückhaltebecken

Grünflächen gem. §§ 1a und 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 1a BauGB

G Grünflächen, öffentlich

A II Abstandsrain

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 1a und § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 1a BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstiger Bepflanzung

Anpflanzen von Bäumen

Anpflanzen von Sträuchern

Brache

Umgrenzung von Flächen mit Bindung zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern

Erhalten von Bäumen

Erhalten von Brache

Umgrenzung von Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes

B Biotop

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans gem. § 9 Abs. 7 BauGB

Sichtdreiecke

Flurstücksgrenzen

Flurstücksnummern

Böschungen

Künftig fortfallend

Abgrenzung unterschiedlicher Formen des gewachsenen Bodens

Präambel

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.2000 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises NW folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Glasin für das Industriegebiet am Fuchsberg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), beschlossen.

Verfahrensvermerke

- 1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 02.09.1999 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln erfolgt.
- 2. Die Anfrage an die für die Aufstellung des Bebauungsplans zuständige Behörde ist gemäß § 17 LPdV erfolgt.
- 3. Die Wahlfähige Bürgerbeiratsversammlung vom 03.08.2000 hat gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB am 09.11.1999 durchgeführt worden.
- 4. Die Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme zur Planung berufen werden können, sind mit Schreiben vom 03.08.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 5. Die Gemeindevertretung hat am 13.12.2000 den Entwurf des Bebauungsplans beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 6. Der Entwurf des Bebauungsplans ist gemäß § 1a Abs. 1 BauGB und dem Text (Teil B) sowie der Begründung hienach vom 06.11.2000 bis zum 05.12.2000 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können vom 13.12.2000 bis zum 05.12.2000 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekanntgemacht worden.
- 7. Die Gemeindevertretung hat am 13.12.2000 Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur Planung geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 8. Der katastermäßige Bestand am 01.01.2000 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der topographischen Darstellung der Grenzpunkte und Gebäude gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die zugrundeliegende Flurstückkarte im Maßstab 1:50000 vorliegt. Regressansprüche können nicht geltend gemacht werden.
- 9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 13.12.2000 von der Gemeindevertretung beschlossen, die Begründung wurde genehmigt.
- 10. Der Bebauungsplan Nr. 3 ist gemäß § 1a Abs. 1a des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 1 der Anzeigeverfahrensverordnung (AnzeigVerf) vom 21.12.2000 dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg angeschlossen worden. Dieser hat mit Verfügung vom 29.01.2001 Abs. 1 Nr. 6/102 ze. erklärt, dass es keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend macht.
- 11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgestellt.
- 12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens, die Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist vom 30.04.2001 bis zum 15.05.2001 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 Kommuneordnung Mecklenburg-Vorpommern (KVO M-V) vom 22.01.1998, in der zuletzt gültigen Fassung hingewiesen worden. Am 16.05.2001 in Kraft getreten.

Satzung der Gemeinde Glasin über den Bebauungsplan Nr.3 "Industriegebiet am Fuchsberg"